

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/7330

Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/7330 – mit folgenden Änderungen in Artikel 1 zuzustimmen:

1. In Nummer 7 wird § 6 a wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums, in dessen Geschäftsbereich der Gegenstand der Volksabstimmung überwiegend fällt,“ ersetzt.

bb) In Satz 4 und 6 wird das Wort „Staatsministerium“ jeweils durch die Wörter „nach Satz 1 zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Staatsministerium“ jeweils durch die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a. In § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 und 6, § 23 Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 3, § 38 Satz 1 sowie § 43 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird das Wort ‚Staatsgerichtshof‘ jeweils durch das Wort ‚Verfassungsgerichtshof‘ ersetzt.“

3. Nummer 22 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In § 30 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Gesetzesvorlage“ ein Komma eingefügt.

4. Nummer 31 wird wie folgt geändert:

In § 43 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

19. 11. 2015

Der Berichterstatter:

Hans-Ulrich Sckerl

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes – Drucksache 15/7330 in seiner 47. Sitzung am 19. November 2015.

Zu dieser Gesetzesberatung liegt dem Ständigen Ausschuss das Ergebnis der zum Gesetzentwurf Drucksache 15/7330 schriftlich durchgeführten Anhörung der kommunalen Landesverbände und weiterer Verbände vor, das als Mitteilung des Landtagspräsidenten vom 25. September 2015, Drucksache 15/7435 veröffentlicht ist.

Der Vorsitzende ruft eingangs in Erinnerung, dass zum Gesetzentwurf Drucksache 15/7330 ein interfraktioneller Änderungsantrag (*vgl. Anlage*) vorliege.

Dem Änderungsantrag wird einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/7330 – in der geänderten Fassung zuzustimmen.

24. 11. 2015

Hans-Ulrich Sckerl

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Abg. Bernd Hitzler u. a. CDU,
der Abg. Jürgen Filius u. a. GRÜNE,
der Abg. Sascha Binder u. a. SPD und
des Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 15/7330**

Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird § 6 a wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums, in dessen Geschäftsbereich der Gegenstand der Volksabstimmung überwiegend fällt,“ ersetzt.

bb) In Satz 4 und 6 wird das Wort „Staatsministerium“ jeweils durch die Wörter „nach Satz 1 zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Staatsministerium“ jeweils durch die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a. In § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 und 6, § 23 Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 3, § 38 Satz 1 sowie § 43 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird das Wort ‚Staatsgerichtshof‘ jeweils durch das Wort ‚Verfassungsgerichtshof‘ ersetzt.“

3. Nummer 22 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In § 30 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Gesetzesvorlage“ ein Komma eingefügt.

4. Nummer 31 wird wie folgt geändert:

In § 43 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

19. 11. 2015

Hitzler, Dr. Lasotta, Pauli, Rau, Rech, Schebesta,
Dr. Scheffold, Zimmermann CDU

Filius, Halder, Lede Abal, Lindlohr, Sckerl GRÜNE

Binder, Graner, Kopp, Reusch-Frey, Wahl SPD

Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

Zu Nummer 1:

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass für die Erstellung der amtlichen Mitteilung das Ministerium zuständig ist, in dessen Geschäftsbereich der Gegenstand der Volksabstimmung überwiegend fällt. Damit wird die Federführung dem Ministerium übertragen, das für den Abstimmungsgegenstand inhaltlich fachlich zuständig und kompetent ist.

Zu Nummer 2:

Die Änderungen all derjenigen Vorschriften, die den „Staatsgerichtshof“ benennen, sind eine Folgeänderung der Umbenennung in „Verfassungsgerichtshof“ durch die Änderung des Artikels 68 u. a. der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4:

Eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten für den Landtag kann sich, insbesondere wenn die Antragstellung des Volksantrags in die Parlamentsferien oder das Ende einer Wahlperiode fällt, als zu knapp erweisen. Die Entscheidungsfrist wird deshalb auf drei Monate festgesetzt.